

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 den beigefügten Antrag in den Ortschaftsausschuss Mitte verwiesen.

Der Ortschaftsausschuss berät darüber, die Befreiung der Bewohner mit Parkausweis Nr. 1 von der Parkscheinplicht auf der Kölner Straße in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr gegebenenfalls aufzuheben und gibt für den Ausschuss für Mobilität und Bauwesen eine entsprechende Empfehlung ab.

Die ganztägige Öffnung der mit Parkschein bewirtschafteten Kölner Straße zwischen Cecilienstraße und Ravensberger Weg (in Fahrtrichtung Rathaus) für Bewohner wurde durch den Umwelt- und Verkehrsausschuss im Jahre 2018 im Rahmen des „Parkraumkonzeptes“ beschlossen.

Der Antrag der CDU zielt darauf ab, die Befreiung von der Parkscheinplicht in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr aufzuheben.

Es ist zutreffend, dass die dort ansässigen Geschäfte zu den Öffnungszeiten verstärkt auf öffentliche Parkflächen zu Gunsten ihrer Kundschaft angewiesen sind und durch das ganztägige Abstellen von Fahrzeugen der Bewohner umliegender Straßenzüge (die vollständig mit Bewohnerparkrechten - sei es als reine Bewohnerzonen oder gemischtbewirtschaftete Zonen – ausgewiesen sind) eine Verknappung des Parkangebotes einhergeht.

Für die Kölner Straße sind insgesamt 25 Ausweise zum Parken für ansässige Gewerbetreibende/Handwerker/Vereine und Pflegekräfte ausgestellt, so dass auch durch diese selbst der zur Verfügung stehende Parkraum reduziert wird.

Es bedarf daher einer Abwägung, welchen Interessen hier der Vorzug einzuräumen ist. Sollte der Ausschuss die Aufhebung der Befreiung von der Parkscheinplicht beschließen, sollte diese in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (also in Gänze) erfolgen, da außerhalb dieser Zeiten ohnehin keine Parkscheinplicht besteht. Hier wären dann lediglich die entsprechenden Zusatzzeichen „Bewohner mit Parkausweis 1 frei“ zu entfernen.

Die Aufhebung zu den beantragten Zeiten wäre nur mit einem weiteren Zusatzzeichen (zeitliche Angabe) möglich. Bei der dann bestehenden Beschilderungskombination sind jedoch mehrere Interpretationsmöglichkeiten der Geltung der Gesamtbeschilderung möglich, so dass gegen eine solche Lösung rechtliche Bedenken bestehen.